Anlage 2b

**Merkblatt über den Datenschutz
für ehrenamtlich Tätige
in der Ev. Kirchengemeinde xxxGemeindexxx**

Wenn Sie als Ehrenamtliche oder Ehrenamtlicher in Kirche oder Diakonie regelmäßig mit personenbezogenen Daten umgehen, muss diejenige Stelle, für die Sie tätig sind, Sie auf das Datengeheimnis verpflichten. In diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung.

*Welchen Grund hat die Verpflichtung auf das Datengeheimnis?*

Wer seine persönlichen Daten einer kirchlichen Stelle oder diakonischen Einrichtung anvertraut, hat einen Anspruch darauf, dass mit diesen Daten verantwortlich umgegangen wird. Dies gilt etwa für den Umgang mit den Daten von Gemeindegliedern und Hilfesuchenden im diakonischen Bereich, aber auch für den Umgang mit den Inhalten eines vertraulich geführten Gesprächs. Hauptamtlich Tätige in Kirche und Diakonie sind zumeist durch Kirchengesetz, Arbeitsrechtsregelung oder Arbeitsvertrag zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für viele Ehrenamtliche gelten diese Bestimmungen nicht. Deshalb sind auch Ehrenamtliche auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Die Verpflichtungserklärung sollte nicht als Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber Ehrenamtlichen missverstanden werden. Sie ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal für die ehrenamtlich geleistete Arbeit! Denn für die Betroffenen ist es oft sehr wichtig, darüber Gewissheit zu haben, dass über ihre Daten Verschwiegenheit gewahrt wird. Ein vertrauliches Gespräch in Kirche und Diakonie wird ohne diese Gewissheit nicht zustande kommen. Dabei macht es aus Sicht der Betroffenen keinen Unterschied, ob das Gespräch mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder Ehrenamtlichen geführt wird.

Alle personenbezogenen Informationen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien und über Gespräche erhalten, sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

*Weshalb ist Datenschutz notwendig?*

Ziel des Datenschutzes ist es, jede einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Auf dieser Grundlage regelt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD), unter welchen Voraussetzungen Daten verwendet werden dürfen. Die Rechte der Betroffenen sind in diesem Gesetz näher beschrieben. Ebenso ist festgelegt, wer über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften wacht.

*Was sind personenbezogene Daten?*

Alle Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse eines Menschen sind personenbezogene Daten. Dazu gehören z. B. der Name, das Geburtsdatum, die Anschrift, der Beruf, die Religionszugehörigkeit, Krankheiten sowie Bild- und Filmmaterial über diesen Menschen. Wenn Sie etwa als Mitglied eines Besuchskreises Gespräche mit einem Gemeindeglied führen, handelt es sich bei dem, was Ihr Gesprächspartner Ihnen über sich selbst oder über eine andere Person erzählt, um personenbezogene Daten. Diese Daten werden durch die Datenschutzregelungen besonders geschützt.

*Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den kirchlichen Datenschutz?*

Durch das Datengeheimnis wird es denjenigen Personen, die mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten betraut sind, untersagt, diese Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Was dies im Einzelnen bedeutet, wird durch die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen festgelegt. Es sind insbesondere die folgenden grundlegenden Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten:

1. das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD),
2. die IT-Sicherheitsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ITSVO-EKD).

Sie finden diese und weitere Vorschriften in der jeweiligen Onlinerechtssammlung der EKD oder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO).

*Was bedeutet die Verwendung von personenbezogenen Daten?*

Dieser Begriff beschreibt das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten. Dabei bedeutet Erheben das zielgerichtete Beschaffen von Daten (z. B. durch mündliche oder schriftliche Befragung), während sich die Begriffe Verarbeiten und Nutzen auf den Gebrauch vorhandener Daten beziehen. Formen der Verarbeitung von Daten sind insbesondere die Speicherung auf einem Datenträger (z. B. das Anlegen einer Geburtstagsliste), die Veränderung (inhaltliche Umgestaltung) von Daten, die Übermittlung an andere Personen und das Löschen (Unkenntlichmachen) gespeicherter Daten. Nutzen meint jede weitere Verwendung der Daten für kirchliche Zwecke (z. B. das Kopieren von Geburtstagslisten).

*Wann ist der Umgang mit personenbezogenen Daten zulässig?*

Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig,

* wenn das kirchliche Datenschutzrecht oder
* wenn eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
* soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

Das kirchliche Recht sieht vor, dass

Daten nur in dem Umfang erhoben oder gespeichert werden dürfen, wie dies zur Wahrnehmung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich ist,

* Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, für den sie erhoben oder gespeichert worden sind,
* Daten auch innerhalb der kirchlichen Stelle nur solchen Personen bekannt gegeben werden dürfen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
* Auskünfte aus bzw. Abschriften/Kopien von Datensammlungen (Dateien) an Dritte außerhalb der eigenen kirchlichen Stelle nur erteilt bzw. angefertigt werden dürfen, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen vorliegen.

Umgekehrt ist das Erheben oder Verwenden der Daten dann unzulässig, wenn dies zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht notwendig ist (es sei denn, der oder die Betroffene willigt ausdrücklich ein). Insbesondere haben Sie über alle personenbezogenen Daten, die Sie auf Grund ihrer kirchlichen Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren. So ist es nicht zulässig, Familienmitglieder oder andere Personen über das Erfahrene zu informieren. Ebenso dürfen etwa Daten in keinem Fall zum Zwecke der Werbung an Versicherungen, Zeitungen oder Firmen herausgegeben werden.

*Was müssen Sie beispielsweise im Besuchsdienstkreis beachten?*

Arbeiten Sie in einem Besuchsdienstkreis, ist es zulässig, erlebte Besuchssituationen in der Gruppe zu besprechen. Solche Besprechungen sind zur begleitenden Fortbildung und seelischen Entlastung der Mitarbeitenden, gegebenenfalls auch zur Lösung eines Problems, erforderlich. Die Verschwiegenheitspflicht trifft dann die Gruppe im Ganzen. Dennoch ist es empfehlenswert, auch hier das Interesse der Besuchten an der Vertraulichkeit zu berücksichtigen. So sollte den Besuchten die Arbeitsweise der Besuchsdienstgruppe bekannt sein. Bittet die oder der Besuchte bei einem bestimmten Thema ausdrücklich um Stillschweigen, muss dies respektiert werden.

In vielen Fällen wird es möglich sein, Besuchssituationen so zu schildern, dass ein Rückschluss auf die betroffene Person nicht möglich ist.

Zulässig ist es darüber hinaus, im Rahmen der Besuchsdienstarbeit kurze persönliche Notizen über die Besuchten anzufertigen. Diese Notizen sind vertraulich zu behandeln. Es ist nicht zulässig, solche Unterlagen ohne Einwilligung der Betroffenen an andere Mitglieder des Besuchsdienstkreises oder an Dritte weiterzugeben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Kirchengemeinde Ihnen nur personenbezogene Daten von den Gemeindegliedern zur Verfügung stellen darf, die von Ihnen auch tatsächlich besucht werden. Komplette Adresslisten über alle Besuchten oder sogar vollständige Auszüge aus der Gemeindegliederkartei dürfen Ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden.

*Welche Maßnahmen sind aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu treffen?*

Um den Anforderungen des kirchlichen Datenschutzes zu genügen, sind auch technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Bitte bewahren Sie deshalb alle Informationen mit personenbezogenen Daten (z. B. Notizzettel, Karteikarten, USB-Sticks) stets sicher und verschlossen auf, damit ein unbefugter Zugriff Dritter nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Falls Sie personenbezogene Daten auf Ihren privaten Endgeräten (z. B. Laptop, Smartphone, Tablet) speichern wollen, müssen Sie dies vorher mit der kirchlichen Stelle absprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle rechtlichen und technischen Vorgaben eingehalten werden. Folgende Maßnahmen sind mindestens notwendig:

* Benutzerkennung und Passwortschutz für das genutzte Gerät,
* Familienangehörige oder andere Personen dürfen keinen Zugriff auf die kirchlichen Daten haben (so können z. B. separate Benutzerkonten eingerichtet werden),
* Programm- und Browserversionen sind stets aktuell zu halten,
* Virenschutzprogramme (einschließlich Firewall) sind regelmäßig zu aktualisieren,
* nur für Ihre Arbeit erforderliche Daten dürfen gespeichert werden,
* nicht mehr benötigte Datenbestände sind sicher zu löschen,
* Datensicherungen sind regelmäßig durchzuführen,
* sensible personenbezogene Daten auf privaten Endgeräten sind stets verschlüsselt zu speichern. Dies gilt auch für Datensicherungen.

Weitere Informationen enthalten Kapitel 11 und Anlage 8 des IT-Sicherheitskonzepts der Ev. Kirchengemeinde xxxGemeindexxx.

*Wo erhält man weitere Auskünfte?*

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, wenden Sie sich an die hauptamtlichen Mitarbeitenden oder an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz. Den Namen und die Kontaktdaten erhalten Sie über das Kirchenbüro. Sie finden sie auch in Anlage 7 des IT-Sicherheitskonzepts der Ev. Kirchengemeinde xxxGemeindexxx.

Die Aufgabe der Datenschutzaufsicht obliegt der oder dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD. Weitere Informationen und die Kontaktdaten erhalten Sie über das Internet unter https://datenschutz.ekd.de.